

hat Kersting bereits sachlich Unrecht; auch die Aufhebung der „politischen Abgrenzungen“, die in der Moderne in wesentlich größerem Umfang als in der Antike erfolgte, unter Platons Kritik zu subsumieren und damit als fragwürdig hinzustellen, steht im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Art. 3) und zu bereits seit 1918/19 mit der Abschaffung des preußischen Drei-Klassen-Wahlrechts und der Einführung des Frauenwahlrechts in Deutschland erreichten demokratischen Fortschritten.

Dass Kerstings Plädoyer für die Aktualität von Platons Demokratietheorie heute mehrheitlich abgelehnte Ausgrenzungen impliziert, wird beim Weis auf diesen Gewährsmann in *Die Moderne und Platon* nicht thematisiert. Dagegen werden andernorts die anthropologischen Grundannahmen des modernen Staatswesens als ebenso spekulativ wie diejenigen des platonischen Staatsverständnisses hingestellt.<sup>11</sup> Diese Gegenüberstellung lässt das außer Acht, was das neuzeitliche Menschenbild und politische Denken auszeichnet und was sich aus der Vorstellung eines sich vielseitig entfaltenden, autonomen Subjekts herleitet, nämlich die Menschenwürde und die ihr entspringenden Menschenrechte, die erstmals in der Weltgeschichte ein juristisches Korrektiv gegen die Art Verbrechen formulieren, die Schmitt der Moderne vorhält. Doch wenn der Fehler der Französischen Revolution (119 f.) und die intelligente Planung „einer Tötungsmaschine wie etwa in Auschwitz“ (352) auf Formen des modernen Rationalitätsbegriffs zurückgeführt werden, so bleibt zu fragen, ob nicht soziopolitische und individuelle Faktoren die entscheidende Rolle bei diesen realhistorischen Massensmorden gespielt haben. Umgekehrt wirft die Argumentationweise in *Die Moderne und Platon* freilich für den Denker Platon die Frage auf, ob das Arsenal an Zwangsmaßnahmen, das er in seinen Vorwurf eingebracht hat, der τῶν ὄντων εὐγέτης des KZ<sup>12</sup> und der Vertreter eines „Profifaschismus und Totalitarismus“<sup>13</sup> zu sein, nicht bloß akzidentuell zu Platons Denkweise ist, sondern in ihr wurzelt.

Abschließend sei noch die Frage angedacht, ob Unterscheidungsphilosophie und Vorstellungsphilosophie jenseits der Differenz beim Wahrheitskriterium nicht kompatibel sind. Dass Erkenntnis nicht auf der vernünftlichen Klarheit eines Bewusstseinsgegenstandes, sondern auf Unterscheidbarkeit und in Anlehnung an Aristoteles' Widerspruchssaxiom (215–222) auf Widerspruchsfreiheit beruht, ist ein einleuchtender erkenntnistheoretischer Grundsatz. Eine Sache könne nur sein und

gedacht werden als etwas von einer anderen Sache Geschiedenes (531 f.). Doch selbst wenn man mit Aristoteles das Widerspruchssaxiom vor alle Erfahrung, also a priori (Met. 1005a8–34) setzt (217), wird man nicht umhinkommen, der Empirie einen Anteil am Zustandekommen des Wissens um die Existenz und Verschiedenheit zweier Dinge zuzubilligen. Außerdem ist zur Entwicklung und Absicherung des Widerspruchssaxioms ein erkennendes Subjekt unbedingbar, das die kognitiven Operationen des Unterscheidens und Prüffens auf Widerspruchsfreiheit anhand von Bewusstseinsgegenständen vollzieht. Der Subjekt-Objekt-Gegensatz der Bewusstseinsphilosophie kann von der Unterscheidungsphilosophie also allein schon aufgrund der Art, wie Wissen gewonnen werden kann, nicht überwunden werden (526 f.), sondern er wird bloß ausgedehnt. Oder, positiv formuliert, eine unterschiedsphilosophische Heuristik lässt sich mit einer bewusstseinsphilosophischen Kognitionspsychologie vereinbaren.

Auf's Ganze gesehen gelingt es diesem Werk, mit beachtender Sachkenntnis und bewundernswürdiger analytischer Schärfe Platons geistige Größe und den fundamentalen Unterschied zwischen der Weisheit Platons und der Moderne aufzuzeigen. Durch seine dezidierte Stellungnahme zugunsten der vorgelegten Platon-Interpretation fördert es den Leser heraus, sich ein eigenes Urteil zu bilden – etwa, ob dieses Buch die Dynamik von platonisch-dialogischem Denken durch das Insistieren auf der Richtigkeit seiner Inhalte nicht zu stark ein-

<sup>11</sup> „Wenn man an die ‚Wogen des Hohlglählers‘ (Platon, *Politeia* 457b–c; 472a3ff.) über den platonischen Staat wegen seiner spekulativen Voraussetzungen denkt, ist es nicht unberechtigt festzustellen, daß auch Freiheit, Individualität, Selbstbestimmung keine empirisch beobachtbaren Fakten sind. Die Begründung, daß jede Person von Natur aus frei ist und sich selbst zu bestimmen vermag, bedarf wohl kaum in geringerem Umfang irgendeiner spekulativen Prämissen als die platonische Analyse der ‚Natur des Menschen.‘“ (382, Anm. 379f.). – „Gewiss ist Selbstbestimmung intersubjektiv allenfalls ex negativo, als die Freiheit von Fremdbestimmung festzustellen, doch ist diese Evidenz und die subjektive Evidenz der eigenen Willensfreiheit schwächer geringer zu veranschlaggen als diejenige von Platons politischer Anthropologie mit ihrem Parallelaufbau von Seele und Stränden.“

<sup>12</sup> Vgl. Popper (1992), IX.

<sup>13</sup> Frede (1996), 81.

schränkt. Die Lektüre dieses facettenreichen Werkes kann – wie Platon selbst – mannigfaltig zu weiteren Denken anregen, weil es die Grenzen der mittlerweile stark spezialisierten platonischen geschichtlichen Forschung auch epocheübergreifend überschreitet und an der Relevanz der antiken Philosophie für die Gegenwart festhält (539 f.). Die vorliegende Rezension hofft, solch eine kreative Rezeption anzuregen, indem sie Neugier auf das besprochene Buch weckt. Möge es viele schöpferische Leser finden!

#### Literatur:

Bubner, R. (2004), „Rez. zu Arbogast Schmitt, *Die Moderne und Platon*“, in: *Gnomon* 76, 19–23.  
Dahms, H.-J. (1994), *Positivismusstreit*, Frankfurt a. M.

Frede, D. (1996), „Platon, Popper und der Historizismus“, in: Rudolph, E. (Hg.), *Polis und Kosmos. Naturphilosophie und politische Philosophie bei Platon*, Darmstadt, 74–107.

Kersting, W. (1999), *Platons ‚Staat‘*, Darmstadt.  
Neschke-Hentsche, A. (1996), „Politischer Platonismus und die Theorie des Naturrechts. Essai zur Archäologie der Menschenrechte“, in: Rudolph, E. (Hg.), *Polis und Kosmos. Naturphilosophie und politische Philosophie bei Platon*, Darmstadt, 55–73.  
Popper, K. R. (1992), *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde. Bd. I: Der Zauber Platons*, Tübingen.

Lothar Wilms (Heidelberg)

Johannes Hübner, *Aristoteles über Getrenntheit und Ursächlichkeit. Der Begriff des εἶδος/γενος/οὐσίας (= Paradeigmata 20)*, Hamburg: Felix Meiner 2000, IX + 366 S., ISBN 3-7873-1441-5.

Die Deutung der reifen Ontologie des Aristoteles in *Metaphysik* VII und VIII ist schwierig. Ganze Bibliotheken sind zu der Frage geschrieben worden, ob die Formen nun individuell oder allgemein sind; allgemein, da sie doch definierbar und Gegenstand von Wissen, individuell, da sie doch in den Dingen sein sollen. Aristoteles kritisiert an den platonischen Ideen ja gerade, dass diese von den Einzeldingen getrennt sind (*choris*; z. B. Met. I 9, 991b 1–4), und dass so nicht zu erklären ist, wie Ideen und Einzeldinge irgendwie miteinander zu tun haben können. Auf der anderen Seite hebt Aristoteles als eine der Eigenschaften der von ihm selbst postulierten Formen hervor, dass diese getrennt sind (z. B. Met. VII 3, 1029a 28).

Diesem Rätsel geht Johannes Hübner in seiner Münchener Dissertation nach, deren Buchausgabe hier zu besprechen ist. Der Interpret streift vor folgender Alternative: Entweder ist Aristoteles in einem Platonismus zurückgefallen, oder ‚getrennt‘ hat in Bezug auf aristotelische Formen und platonische Ideen jeweils unterschiedliche Bedeutung.“ (3) Die erste Erklärung erscheint Hübner „wenig attraktiv“, könnte aber durch eine „mögliche Zwangslage“ motiviert werden: „Weil die Getrenntheit bei Aristoteles ein wichtiges Substanzkriterium ist und er in der *Metaphysik* die Formen als die primären Substanzen, als das eigentlich Wirkliche ansieht, könnte er sich genötigt sehen, eine Getrenntheit der Formen nach platonischem Vorbild zu vertreten.“ (3–4) Für die zweite Alternative spricht, dass Aristoteles (in Met. VIII 1, 1042a 26–31) ausdrücklich zwei Bedeutungen von „getrennt“ unterscheidet: uneingeschränkte Getrenntheit (*choriston haplós*) und begriffliche Getrenntheit (*éi logó choriston*). Während die platonischen Ideen uneingeschränkt getrennt von den Einzeldingen sein müssten, sollen die aristotelischen Formen begrifflich getrennt sein.

Der erste Teil des Buches (13–76) behandelt die uneingeschränkte Getrenntheit – kein leichtes Unterfangen, wenn man bedenkt, dass der Ausdruck *choriston haplós* bei Aristoteles nur einmal an der genannten Stelle in Met. VIII vorkommt. Hübner zieht deshalb andere Stellen heran, an denen Aristoteles *choriston* ohne nähere Bestimmung verwendet. Er argumentiert dafür, dass die uneingeschränkte Getrenntheit bei Körpern mit der ortslichen Getrenntheit äquivalent ist (17); allerdings können auch unkörperliche Entitäten uneingeschränkt getrennt sein. Ausschlaggebend für die uneingeschränkte Getrenntheit seien Substantialität und Selbstursächlichkeit. Vor dem Hintergrund der Kategorientheorie wird man also sagen, dass es die ersten Substanzen sind, die uneingeschränkt getrennt sind, also ‚jedes nicht aussagbar[er] Zugrundeliegende[er]‘ (21). In der *Metaphysik* verweist Aristoteles die Zuschreibung der primären Substantialität aufgrund der Form/Materie-Unterscheidung, was sich auch auf den Begriff der Getrenntheit auswirkt (53): Uneingeschränkt getrennt ist nun all das, was „erstens nicht von einem Subjekt ausgesagt wird und zweitens eine substantielle Form besitzt“ (113). Hübner nennt die von ihm selbst vertretene Interpretation der uneingeschränkten Getrenntheit „konservativ“ (21) und verteidigt sie gegen neuere Vorschläge von Gail Fine (Getrenntheit als ontologische Unabhängigkeit von etwas) und Donald Morrison (Getrenntheit als numerische Distinktheit).

Eines der überraschendsten Ergebnisse von Hübner ist, dass Getrenntheit (ebensowenig wie Selbständigkeit) zunächst keineswegs als relationaler Begriff zu verstehen ist: „Wenn die Begriffe der Getrenntheit und des Zugrundeliegenden äquivalent sind, letzterer aber kein Relationsbegriff ist, dann ist auch der Begriff der Getrenntheit kein Relationsbegriff“ (22); vgl. 47 (Z. 10–11 muß es „nicht nur nicht mehrstellig“ heißen), 89). Aristoteles habe den Begriff der Getrenntheit vermutlich selbst geprägt, „um den Seinstatus der von ihm als substantiell anerkannten konkreten Individuen zu beschreiben“ (22). Primär ist Getrenntheit Hübner zufolge also ein nicht-relationaler Begriff zur Beschreibung der aristotelischen Substanz; der relationaler Gebrauch ist sekundär: „Es drängt sich geradezu auf, von der Aussage [der Platoniker], daß die Ideen und Eigenschaften getrennt und nicht in den konkreteren Substanzen sind, zu der Feststellung überzugehen, daß sie getrennt von den konkreteren Substanzen sind.“ (23)

Der zweite Teil (77–150) behandelt die begriffliche Getrenntheit, also die Art von Getrenntheit, die Aristoteles der substantiellen Form, dem *etidos*, zuschreibt. Hier unterscheidet Hübner zunächst zwei Verwendungswaysen von *logó choristos* (74): einen schwächeren Begriff, den Aristoteles mit der örtlichen Getrenntheit kontrastiert (z. B. An. II 2, 413b 14) und einen starken Begriff, der als Substanzkriterium brauchbar ist. Diese begriffliche oder definitionische Getrenntheit meint, so Hübner im Anschluss an Robert Heiman, in erster Linie die Getrenntheit von der Materie in der Definition: „Die Form ist genau dann getrennt, wenn sie definiertbar ist; die Form ist nur dann definiertbar, wenn sie ohne Bezug auf Materie spezifiziert werden kann.“ (80) *Prima facie*, so räumt Hübner ein, scheine die Definierbarkeit ein schlechtes Substanzkriterium zu sein, da nur Allgemeines definiertbar, aber kein Allgemeines Substanz ist (80). Hübner erhärtet seine Hypothese, indem er aus Met. VII die folgenden Bedingungen für Definierbarkeit herausbringt:

- die Allgemeinheitbedingung: Die Definition hat die „Form eines zeitlosen Aussatzes“ (125).
- die Identitätsbedingung: Die Definition soll das ganze Sein des Definiendum spezifizieren und nichts darüber hinaus (127). – Dies kann natürlich keine numerische Identität sein (200).
- die Einheitsbedingung: Die Definition darf nicht dadurch geschwächt, dass etwas von etwas anderem ausgesagt wird (132). – Eine Form ist genau dann ein *to dé ti*, wenn die Einheitsbedingung erfüllt ist (133).
- die Immaterialitätsbedingung: Die Definition

darf keinen Verweis auf Materie enthalten. – Durch diese Bedingung wird die erste Interpretationshypothese direkt bestätigt.

- die Existenzbedingung: „Die Definition von etwas gibt an, wodurch es existiert.“ (146)
- die Komplexitätsbedingung: Eine Definition muss gliederbar sein – denn sonst wäre sie keine Explikation, sondern bestenfalls ein Synonym (148).

Erfüllt werden sollen diese sechs Definierbarkeits-Bedingungen eben durch die definitionsgerechten Formen. Eine solche getrennte Form ist etwas, so Hübner, nur dann, „wenn es eine konstituierende Ursache konkreter Substanzen ist, die von der Materie unterschieden ist und nicht auf Materie zurückgeführt werden kann“ (100), wenn sie keinen Veränderungen unterliegt (106) und wenn sie eine natürliche „physische“ Form ist (113).

Begründet sieht Hübner dies, wie er im dritten Teil des Buches zeigt (151–226), vor allem in der Werdanalyse in Met. VII 7–9. Diese ist für ihn nicht, wie wichtige Kommentatoren (Koss, Fedele/Patzig) meinen, ein den Gedankenengang störender Einspruch, sondern ein äußerst wichtiger Wendepunkt der Untersuchung der Substanz „grundlegend für das Verständnis der getrennten Form und damit für die aristotelische Ontologie überhaupt“ (151). In diesen Kapiteln untersucht Aristoteles die Substanz nicht mehr nach Art des Dialektikers (*logikós*) durch Analyse von Sprachgebrauch und Begriff, sondern (was Hübner in Met. VII 4 angedeutet sieht) 126) nach Art des Naturforschers (*physikós*), „durch die Berücksichtigung der beobachtbaren Eigenart und des Kausalverhaltens der relevanten Dinge“ (125; vgl. 154). Als Ergebnis der Werdanalyse hält Hübner fest: Ziel des substantiellen Werdens ist die substantielle Form (157), das diesem Werden Zugrundeliegende ist die „Materie im strikten Sinn“ (161), und seine Wirkursache ist ebenfalls die substantielle Form, „weil der Verlauf des substantiellen Werdens durch sie determiniert ist“ (163). Überhaupt habe der ganze Hyponomorphismus des Aristoteles „seine Wurzel in der Analyse des Werdens“ und die Form/Materie-Unterscheidung „wird allein durch den Sachverhalt des Werdens erforderlich und möglich, denn Form und Materie werden von Aristoteles mit Bezug auf ihre Funktionen für das Werden definiert“ (180). Die Form kann nicht gleichzeitig mit dem Prozess entstehen, weil sie ein konstituierender Faktor des Prozesses ist („Regressargument“; 164–165) und weil sie ansonsten selbst ein Materie enthaltendes Kompositum wäre („Immaterialitätsargument“; 171). Materie kann sie aber nicht enthalten, weil „sie für die Einheit des geformten Kon-

kretems verantwortlich ist“ (177) und daher „einem anderen ontologischen Typ als die Bestandteile angehört“ muss (176). Die Werdanalyse zeigt daher einerseits, dass die substantielle Form immateriell ist, andererseits zwingt sie hinsichtlich des konkreten substantiellen Einzelings „zur Annahme einer zugrundeliegenden Materie als ‚Teil‘ des Gewordenen, die entsprechend in dessen Definition anzugeben ist“ (184) – woraus folgt, dass „die Definition des gewordenen Konkretums nicht der Immaterialitätsbedingung ‚gerecht‘ wird (184, Anm. 93), das Konkretum also nicht definitionsgerecht ist und daher nicht primäre Substanz sein kann.

Für den Nachweis des Zusammenfallens von getrennten und natürlichen Formen zieht Hübner auch die naturwissenschaftlichen Schriften des Aristoteles heran. Insbesondere anhand von *De generatione et corruptione* zeichnet er den gestuften Aufbau der Welt der natürlichen Körper nach, von den Elementen (195–198) über die *mixta* (198–208) hin zu sich abtorenden und wachsenden Organismen (208–213). Die „eigenverursachte Aufrechterhaltung der organischen Mischungsverhältnisse“ ist „eine Kernleistung der nährenden Seele“ (210), sie wird also durch die substantielle Form geleistet. Diese ist dem Einzelding immanent, „wenn sie erstens durch Prozesse in der Materie aufrechterhalten wird und zweitens ihre Aufrechterhaltung in der Materie selbst verursacht“ (214). Es ist eben diese seine Form, durch die „der Organismus selbstverursachende Einheit und diachrone Identität“ besitzt (215). Die Form ist „die primäre Substanz, weil sie die Ursache des Werdens ist“ (247). Aufgrund seiner Form kann ein Organismus Anteil am Ewigen haben, „wenn er erstens darauf angelegt ist, formgleiche Lebewesen hervorzubringen, und wenn er zweitens von einem formgleichen Lebewesen abstammt, das seinerseits in einer Reihe von Lebewesen steht, von denen jedes einen formgleichen Vorgänger hat“ (256). Hübner vertritt damit eine Variante der Individualitäts-Interpretation der Formen, denn seine Gleichsetzung von Form, Seele und Aktivität erzwingt die numerische Distinktheit der Formen, da „eine numerisch identische Aktivität nicht in mehreren Individuen zugleich stattfinden“ kann (237).

Anhand der achten Aporie in Met. III 4 zeigt Hübner, dass eines der wichtigsten Motive für die Annahme getrennter platonischer Ideen die Sicherung der Möglichkeit von Wissen ist; dessen Objekt nach der von Aristoteles geteilten Annahme ewig und unveränderlich sein muss (99–112, 223). Doch wie können die numerisch einzelnen Formen Wissenschaft garantieren, wenn sie weder ewig noch all-

gemein und damit auch nicht definierbar sind (223)? Die Aufklärung dieser Aporie sieht Hübner in der Forpflanzung, der „natürlichsten“ Tätigkeit (An. II 4, 415a 26), die „Individuenübergreifend“ ist und der Erhaltung der Art dient (223), so dass „es immer Formen gibt, in denen dieselbe Bestimmtheit wirklich ist“ (263). Die für Wissensgegenstände notwendige Beständigkeit besteht für die natürlichen Formen also in ihrer selbstverursachten Wiederholung.

Eine besondere Verwendungsweise von *choristos* liegt Hübner zufolge an Stellen wie Met. IX 6, 1048b 15 und Met. XII 5, 1071a 9 vor: Wenn Aristoteles sagt, das Unendliche und Leere sei nicht getrennt, dann „muss ‚getrennt‘ soviel wie vollständig wirklich oder ‚vollendet‘ heißen“ (273). Getrenntheit in dieser Bedeutung werde sowohl von der uneingeschränkten Getrenntheit als auch von der begrifflichen Getrenntheit impliziert, sie impliziere ihrerseits aber keine dieser beiden Begriffe. Ob hier wirklich eine zusätzliche Bedeutung von „getrennt“ im Sinn von „vollständig wirklich“ angenommen werden muss, ist allerdings fraglich. Schließlich reicht es z. B. als Pointe von Met. IX 6 aus, dass das Unbegrenzte und das Leere eben nicht so existieren wie eine Substanz und daher nicht als Prinzipien gelten können. Darüber kann Aristoteles aber schon die begriffliche oder die uneingeschränkte Getrenntheit als Kontrast heranziehen.

Die substantielle Form ist also getrennt, weil sie erstens physische Ursache und zweitens definierbar ist. Dabei ist die Definierbarkeit kein eigenständiger Punkt, sondern beruht auf der Ursächlichkeit der Form (327). Auch in systematischer Hinsicht misst Hübner der Ursächlichkeit größere Relevanz zu, da er Aristoteles' These von der Definierbarkeit für problematisch hält (327): „Erstens nötige uns die Evolutionstheorie, an der Unveränderlichkeit der natürlichen Formen zu zweifeln und zweitens scheine es „unmöglich, die Seelen einer Blauweise und einer Kohlmeise auseinanderzuhalten, ohne sich auf [...] ihre körperlichen Merkmale [...] zu beziehen“ (328), so dass die Materie für spezifische Definitionen eine größere Rolle zu spielen scheint, als Aristoteles angenommen hatte. Aristoteles' traditionelle Einordnung im Universalienstreit als „gemäßiger Realist“ gelte „nur für die physischen Formen und nicht uneingeschränkt für alles, was ein Universalienrealist möglicherweise existieren lassen würde, wie etwa mathematische Objekte und nichtsubstantielle Eigenschaften“ (330). In einem Anhang zur „Modalität“ von *choristos* argumentiert Hübner schließlich gegen Morrison dafür, dass *choristos* bei Aristoteles stets mit „getrennt“ und nie mit „trennbar“ zu übersetzen ist (331–334).

Nicht in allen Details kann der Rezensent Hübner folgen. Ein erstes Beispiel: Hübner interpretiert *De partibus animalium* I 2 dahingehend, dass Aristoteles mehrere konstituierende Differenzen einer Gattung zulassen will (316), während der Kontext eher nahelegt, dass Aristoteles im Unterschied zum streng dialektischen Verfahren bei Platon zulässt, dass eine Gattung mehrere differenzierende Differenzen hat. Daher wäre eine Begründung der abweichenden Interpretation wünschenswert gewesen. Ein zweites Beispiel: Aristoteles geht es in *Met.* IX 6 nicht so sehr, wie Hübner meint, um die Erklärung von Dynamis und Energeia in einem „weiten Sinn“ (269), sondern um die Erklärung von *kata dynamin* und *kath' energeian* bzw. *dynamie/energeia*. Und diese bezeichnen nicht „die mögliche und wirkliche Existenz“ (269) von etwas, sondern beziehen sich erstens auf alle Kategorien, nicht nur auf die Substanz (vgl. die Beispiele in *Met.* IX 6) und müssen zweitens durch Vermögen (im ersten Sinn, als Prinzipien der Veränderung) gedeckt sein – es geht also um mehr als bloße *possibilitas*, um mehr als Denk- oder auch Seinsmöglichkeit. *Met.* IX 6 ist auch kein Beleg für das Prinzip. Notwendige Bedingung für das Vorliegen eines Vermögens ist nicht, dass etwas geschehen wird, sondern dass es geschehen *kann* (wie ja aus den von Hübner selbst auf 270 zitierten Text 1048b9–17 und aus *Met.* IX 3 hervorgeht).

An einigen Stellen lassen die Formulierungen von Hübner – ganz entgegen seines sonstigen Stils – an Präzision vermissen. Die Form beharrt nicht, – weil sie durch die Materie immer wieder aufs neue angenommen wird“ (213), sondern weil sie immer wieder von neuer Materie aufgenommen wird. Eriters wäre auch erfüllt, wenn aus der Materie eines abgestorbenen Organismus wieder ein neues Lebewesen derselben Art entsteht; dies ist aber kein Fall einer beharrlichen Form, sondern ein Beispiel für substantielles Vergehen und Entstehen. Auch ist „bestehen in etwas“ (216), wenn mit dem „in“ nicht auf einen Ort verwiesen werden soll, keine gebräuchliche Verbalphrase des Deutschen und müsste definiert werden. Was eine „bleibende simulative Einheit“ (216) und ein „vielschichtiges Prozeßgefüge“ (325) sind, bleibt unklar, und dass der Kranke „sterisch verfaßt“ (244) ist, heißt doch nichts anderes, als dass ihm etwas fehlt. Dadurch und durch die Vielzahl der Referate und Einzelanalysen ist die Lektüre des Buches zuweilen mühsam, doch wird der Leser für seine Mühe belohnt. Denn die Arbeit erfüllt, was Hübner „allgemein als Adäquatheitskriterium für eine Interpretation der aristotelischen Substanztheorie“ (116) formuliert: Sie zeigt, wieso Aristoteles die volle Substantialität

auf die Physis einschränkt. Und damit zeigt diese Arbeit, dass es nach vielen Metern Sekundärliteratur zu den Substanztheorien noch spannende Fragen zu stellen und zu beantworten gibt und dass Antworten auf diese Fragen auch auf die alte Frage nach Individualität und Allgemeinheit der Formen neues Licht zu werfen vermögen.

Ladger Jansen (Saarbrücken)

Dirk Fontana, *Die Oksia-Lehren des Aristoteles. Untersuchungen zur Kategorienschrift und zur Metaphysik (= Quellen und Studien zur Philosophie, Bd. 61), Berlin / New York: Walter de Gruyter 2003, X + 242 S., ISBN 3-11-017978-4.*

Seit ihrer Überlieferung im 12. und 13. Jahrhundert durch die arabischen Kommentatoren gehört die aristotelische Substanztheorie von *Met.* Z zum Kanon der abendländischen Philosophiegeschichte. Im Zentrum der gegenwärtigen Debatte um *Met.* Z steht die Frage, wie die von Aristoteles postulierte Konvergenz von Realität und Wissen im Begriff der Substanz (*ousia*) adäquat zu erfassen ist. Die Frage bedarf einer eingehenden Interpretation, da, wie schon in den Aporien von *Met.* B – insbesondere in der 8. Aporie (999a24–999b24) – herausgestellt wird, uns das Seiende in einer anderen Form gegeben ist – nämlich als Einzelnes bzw. Individuelles (*kath' hekaston*) –, als es von uns gewusst wird – d. h. als Allgemeines (*katholou*) (999a27–9; vgl. 1003a6ff.). In *Metaphysik* Z konzentriert sich diese Schwierigkeit im Verhältnis von Einzeldingorientierung und Eidospriorität.

Die hier skizzierte aporetische Grundverfassung von *Met.* Z – von Edvard Zeller zur systematischen Widerspruchstheorie hochstilisiert – sowohl (i) in ihrer Entwicklungsgenese nachzuzeichnen als auch (ii) jene Aporie zu einer Lösung zu bringen, sind Anliegen der Kölner Dissertation von Dirk Fontana. Fontana legt bei seinen Erörterungen Wert auf eine angemessene Textnähe und beweist einen ebenso klaren wie präzisen Stil. Die Lektüre des entwicklungs-genetischen (Haupt-)Teils Fontanas Studie erweist sich als gewinnbringend, da sie dem Leser ein Kompendium der jeweils relevanten Substanzkriterien an die Hand gibt. Zudem bietet die Arbeit einen lohnenden Überblick über den derzeitigen Forschungsstand zur Auseinandersetzung um *Met.* Z (3–15; 149–164). Dergegenüber erscheint der von Autor intendierte Lösungsansatz als problematisch.

Im entwicklungs-genetischen Teil seiner Dissertation (ii), der die Kapitel I–IV 2 umfasst, diskutiert Fontana die jeweiligen Substanzbestimmungen der